



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
<p>Absender:</p> <p>Regierungsrat des Kantons Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf</p> <p>Für Rückfragen: Amt für Kultur und Sport Ralph Aschwanden Kinder- und Jugendbeauftragter Kanton Uri Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Ralph.aschwanden@ur.ch 041 875 20 96</p>	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene schweizweit verbindliche Jugendschutzregelung Kinder- und Jugendliche wirkungsvoller vor den negativen Folgen eines nicht altersadäquaten Medienkonsums zu schützen vermag als die bisherige Regelung. Eine schweizweite Jugendschutzregelung ermöglicht eine effiziente Regulierung. Wir begrüssen deshalb die Schaffung einer einheitlichen Regelung in den Bereichen Film und Videospiele gemäss dem vorliegenden Entwurf. Das Modell der Ko-Regulierung von Branche und Staat erachten wir als sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass die Branche aktiv in den Jugendschutz eingebunden ist und sie aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren kann und allenfalls damit zusammenhängende Regulierungslücken geschlossen werden können. Wir gehen davon aus, dass die noch zu definierenden Jugendschutzbestimmungen auch im Sinne der Branche möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden. Dies ist aus unserer Sicht unabdingbar, damit die Schweiz im internationalen Vergleich kompatible Regelungen erlässt und damit in der heute stark vernetzten Gesellschaft sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Jugendschutzbestimmungen auch die beabsichtigte Wirkung entfalten.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Das Modell der Ko-Regulierung von Branche und Staat erachten wir als sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass die Branche aktiv in den Jugendschutz eingebunden ist und sie aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren kann und allenfalls damit zusammenhängende Regulierungslücken geschlossen werden können. Wir gehen davon aus, dass die noch zu definierenden Jugendschutzbestimmungen auch im Sinne der Branche möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden. Dies ist aus unserer Sicht unabdingbar, damit die Schweiz im internationalen Vergleich kompatible Regelungen erlässt und damit in der heute stark vernetzten Gesellschaft sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Jugendschutzbestimmungen auch die beabsichtigte Wirkung entfalten. Ungeachtet obengenannter Vorzüge einer Ko-Regulierung sehen wir in diesem Bereich einen gewissen Optimierungsbedarf. Vordringlich ist für uns, dass ein wirksamer Jugendschutz gewährleistet werden kann. Dies ist mit dem Vorentwurf aus unserer Sicht noch nicht vollumfänglich sichergestellt. Der Staat gibt zwar die Rahmenbedingungen vor, für die tatsächliche Ausgestaltung der Massnahmen ist (bis auf einige Bewilligungs- und Kontrollaufgaben) in der Praxis jedoch ausschliesslich die Branche zuständig. Wir sind nicht überzeugt davon, dass ein unabhängiger und wirksamer Jugendschutz nur durch Vertreter der Branche, die naturgemäss auch wirtschaftliche Aspekte stark gewichten, sichergestellt werden kann. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendschutzes in der Praxis und bei der Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen soll die Branche grundsätzlich verpflichtet werden, auch unabhängige Fachleute (Pädagogen, Psychologen usw.) in den Jugendschutzorganisationen mitwirken zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Definition und der anschliessenden Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen die Interessen aller Beteiligten – und damit insbesondere diejenigen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten – gewahrt

bleiben und die aus Sicht der Branche berechtigten wirtschaftlichen Überlegungen nicht überwiegen. Wichtig erscheint uns, dass ein fachlicher Konsens über die Art der Inhalte besteht, welche als gefährdend eingestuft werden (Branche und Fachleute).

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die definierten Altersstufen zu kontrollieren. Dabei ist allerdings die Verhältnismässigkeit zu wahren.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiele ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir erachten die vorliegende Formulierung – unter Berücksichtigung der im erläuternden Bericht erwähnten Einschränkungen im Vollzug – als problematisch. Die Aufhebung jeglicher Zutrittsbeschränkung für Minderjährige in Begleitung einer volljährigen Person ist nicht zielführend. Dies führt faktisch dazu, dass ein Jugendlicher beispielsweise in Begleitung einer volljährigen Person aus dem Freundeskreis oder sogar einer gänzlich fremden erwachsenen Person Zugang zu nicht geeigneten audiovisuellen Inhalten erlangen kann, womit der Jugendschutz gänzlich ausgehebelt wird. Richtig wäre, dass die Altersklassifikation unabhängig von der Begleitperson im Grundsatz verbindlich ist und eingehalten werden muss.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Mit den Massnahmen wird der aktuellen Mediennutzung Rechnung getragen. Offen bleibt – wie im erläuternden Bericht ausgeführt – auch aus unserer Sicht, ob die Regelungen im internationalen Bereich (ins-

besondere Plattformdienste) umgesetzt werden kann. Sinnvoll ist es deshalb, sich bei der konkreten Ausarbeitung der Regelungen an internationalen Standards zu orientieren, welche gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten durchgesetzt werden können.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Organisationen im Bereich Jugendschutz (etwa die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film) sind nach Möglichkeit bei den neuen Jugendschutzorganisationen miteinzubeziehen.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiegel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

keine Bemerkungen

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiegeln beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Anlaufstelle soll einen möglichst niederschweligen Zugang zu Informationen rund um den Jugendschutz ermöglichen. Damit die Anfragen in nützlicher Frist beantwortet werden können, sind die Jugendschutzorganisationen der Branche mit ausreichenden Ressourcen auszustatten.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Testkäufe sind eine wirkungsvolle Massnahme, um in den Bereichen Video und DVD eine präventive Wirkung zu entfalten. Bei den neueren Medienformen sowie bei den Abruf- und Plattformdiensten wird die Wirkung auch mit Testkonten begrenzt sein, da die Durchsetzung der schweizerischen Rechtsnormen bei internationalen Konzernen schwierig ist.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Grundsatz wird die Aufteilung begrüsst. Das BSV ist dafür mit genügend Ressourcen auszustatten, um die Koordinationsaufgaben gemäss VE-JSFVG übernehmen zu können. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich der Oberaufsicht Fachpersonen und kantonale Vertretungen angemessen einbezogen sind. Wir regen deshalb an, eine ständige Expertengruppe zu schaffen, die die Arbeiten des BSV in diesem Bereich begleitet und unterstützt. Ein solches Gremium könnte unter anderem die jährliche Berichterstattung der Kantone und des Bundes begleiten, besteht idealerweise aus Fachpersonen aus der Wissenschaft sowie der Praxis und bezieht auch Vertreter der Branchen sowie der Kantone mit ein. Denkbar wäre auch der Einbezug von Eltern und Jugendlichen, wie das zum Beispiel in Frankreich der Fall ist. Aus unserer Sicht ist die Einsetzung einer Expertengruppe für alle Beteiligten von Vorteil: Die Jugendschutzorganisationen sowie das BSV profitieren von den langjährigen Erfahrungen der Kantone im Bereich des Jugendschutzes und in den Kantonen ist sichergestellt, dass die Fachleute mit den aktuellen Entwicklungen vertraut sind, um die kantonalen Aufsichtsaufgaben angemessen wahrnehmen zu können.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Aufsichtstätigkeit, die Sanktionierung und die jährliche Berichterstattung in den Kantonen wird auf jeden Fall zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Der Kanton Uri ist bereit, seinen Anteil daran zu tragen. Der Bund soll die Zusammenarbeit mit den Kantonen aber pragmatisch gestaltet und diese auch bei der Festlegung der Gebühren, die die Kantone für ihre Kontrolltätigkeit erheben dürfen, angemessen einbeziehen. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

keine Bemerkungen

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Die Schaffung einer einheitlichen Alterseinstufung sowie von einheitlichen Inhaltsdeskriptoren wird ausdrücklich begrüßt. Wichtig ist, dass auf die Kompatibilität mit bestehenden Regulierungen (bspw. auf EU-Ebene) geachtet wird. Zudem sind die bestehenden Anstrengungen zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten weiterzuführen oder auszubauen. Damit kann auch in Bereichen, in denen die Durchsetzung der JSFVG schwierig erscheint (etwa bei den Plattformanbietern) eine Stärkung des Jugendschutzes erreicht werden. Auf materieller Ebene ist der unterbreitete Vorentwurf im Bereich Jugendschutz noch ausbaufähig. In diversen Bereichen bleibt noch zu wenig deutlich, wie stark der Jugendschutz tatsächlich ausfallen soll. Hierzu wünschen wir uns klarere Vorgaben – im Rahmen des vorliegenden Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung –, an denen sich die Jugendchutzorganisationen ausrichten können.